

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/11/2 5Ob22/76, 7Ob522/88, 3Ob231/00t, 5Ob265/08v, 2Ob25/10f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.11.1976

Norm

ABGB §364c B3

Rechtssatz

Das gemäß § 364c ABGB eingeräumte und im Grundbuch eingetragene Veräußerungsverbot hindert jede Übertragung der Sache an andere (hier Tausch).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 22/76

Entscheidungstext OGH 02.11.1976 5 Ob 22/76

Veröff: SZ 49/125 = EvBl 1977/149 S 321

- 7 Ob 522/88

Entscheidungstext OGH 25.02.1988 7 Ob 522/88

Vgl; Beisatz: Der ungeachtet des Veräußerungsverbotes und Belastungsverbotes abgeschlossene Kaufvertrag ist keinesfalls absolut nichtig. Die Veräußerung ist vielmehr mit Zustimmung des Berechtigten zulässig. (T1) Veröff: NZ 1989,264

- 3 Ob 231/00t

Entscheidungstext OGH 25.04.2001 3 Ob 231/00t

Vgl; Beis wie T1 nur: Die Veräußerung ist mit Zustimmung des Berechtigten zulässig. (T2); Veröff: SZ 74/73

- 5 Ob 265/08v

Entscheidungstext OGH 10.02.2009 5 Ob 265/08v

Vgl; Beisatz: Die Veräußerung ist nur mit Zustimmung der Verbotsberechtigten (oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, welche diese Zustimmung ersetzt) zulässig. (T3)

- 2 Ob 25/10f

Entscheidungstext OGH 22.12.2010 2 Ob 25/10f

Beisatz: Hier Übertragung im Aufteilungsverfahren. (T4); Veröff: SZ 2010/164

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0010742

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at